Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5180**

17. Wahlperiode 22. 03. 2011

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Jürgen Trittin, Renate Künast, Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Abschalten der acht unsichersten Atomkraftwerke

A. Problem

Die Atomkatastrophe in Japan hat die Risiken des Betriebs von Atomkraftwerken (AKW) gerade in Hinblick auf den bisher für nahezu ausgeschlossen gehaltenen Fall der Kernschmelze deutlich vor Augen geführt. Es besteht ein reales Risiko, dass sich eine entsprechende Gefahr gerade bei den sieben ältesten deutschen Atomkraftwerken realisieren könnte. Denn diese sind nicht oder besonders unzureichend gegen den Fall eines Flugzeugabsturzes oder eines terroristischen Angriffs mit einem Flugzeug gesichert. Auch ein Weiterbetrieb der Anlage Krümmel ist unter Sicherheitsaspekten nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Betriebsgenehmigungen der sieben ältesten Atomkraftwerke und der Anlage Krümmel werden durch Gesetz entzogen. Der extrem gefährliche Betrieb dieser Reaktoren wird beendet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Beendigung des Betriebs erfolgt entschädigungslos.

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes – Abschalten der acht unsichersten Atomkraftwerke

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch … [Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes, Bundestagsdrucksache 17/5035] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird folgender Absatz 1e eingefügt:

   „(1e) Die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Anlagen Biblis A, Neckarwestheim 1, Biblis B, Brunsbüttel, Isar 1, Unterweser, Philippsburg 1 und Krümmel gemäß Absatz 1a erlöschen entschädigungslos jeweils am … [einsetzen: Datum zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]. Nicht produzierte Elektrizitätsmengen gemäß Anlage 3 Spalte 2 dieser Anlagen können nicht gemäß Absatz 1b übertragen werden. Werden von den in Satz 1 genannten Anlagen nach dem … [einsetzen: Datum der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs] Elektrizitätsmengen gemäß Absatz 1b übertragen, so ist diese Übertragung unwirksam.“

2. In Anlage 3 (zu § 7 Absatz 1a) werden die Positionen 1 bis 9 (Obrigheim bis Philippsburg 1) und die Position 11 (Krümmel) gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Entwurf baut auf dem bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf zur Wiederherstellung des Atomkonsens (Bundestagsdrucksache 17/5035) auf, mit dem die verfassungswidrige Verlängerung der Laufzeiten durch die Koalition rückabgewickelt wird. Technisch wird dies durch die in der Eingangsformel in eckige Klammern gesetzte Verweisung auf diesen Entwurf sichergestellt (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Rn. 551).

Die Notwendigkeit der durch den Entwurf getroffenen Maßnahme (Beendigung des Betriebs der sieben ältesten AKW) ist aus folgenden Gründen zwingend: Die alten AKW sind nicht oder besonders unzureichend (und damit noch schlechter als andere AKW) gegen den Fall eines Flugzeugabsturzes oder eines terroristischen Angriffs mit einem Flugzeug gesichert. Die Atomkraftwerke Brunsbüttel, Isar 1, Philippsburg 1, Biblis A haben überhaupt keine Sicherung gegen einen Flugzeugabsturz. Die AKW Biblis B, Neckarwestheim 1 und Unterweser haben nur einen heute völlig unzureichenden Schutz (Auslegung nur gegen Starfighter-Abstürze). Dies gilt insbesondere, weil Angriffe mit Passagierflugzeugen nach dem 11. September 2001 eine reale Gefahr und kein tolerables Restrisiko sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. April 2008, 7 C 39/07) und diese Angriffe auch nicht auf anderem Wege abgewehrt werden können (siehe auch BVerfG, Urteil vom 15. Februar 2006, 1 BvR 357/05; zur Untauglichkeit der Vernebelung siehe Bundestagsdrucksache 16/3960).

Auch der Weiterbetrieb des AKW Krümmel ist zwingend und sofort zu beenden. Ungeachtet der Problematik um die Zuverlässigkeit des Betreibers gehört dieser Reaktor zu den störanfälligsten Reaktoren in Deutschland. Obwohl später in Betrieb genommen gehört Krümmel technisch zu den Altanlagen in Deutschland und weist erhebliche nicht nachrüstbare Auslegungsdefizite auf. In der grundlegenden Konzeption ist das AKW baugleich mit den Altreaktoren Brunsbüttel, Isar 1 und Philippsburg. Ein Weiterbetrieb dieses Reaktors ist nicht zu verantworten.

Darüber hinaus hat die Atomkatastrophe in Japan die Risiken des Betriebs von Atomkraftwerken gerade in Hinblick auf den bisher für nahezu ausgeschlossen gehaltenen Fall der Kernschmelze deutlich vor Augen geführt. Es besteht ein reales Risiko, dass sich eine entsprechende Gefahr gerade bei den mit geringen Sicherheitsreserven ausgestatteten sieben ältesten deutschen Atomkraftwerken und der Anlage Krümmel realisieren könnte.

Die Aufhebung der Genehmigung kann entschädigungslos erfolgen. Die Altreaktoren und die Anlage Krümmel haben Laufzeiten von über 30 bzw. 25 Jahren. Schon allgemein gilt dabei, dass eine schützenswerte verfassungsrechtliche Rechtsposition nach derartig langen Laufzeiten kaum in Betracht kommt (vgl. statt vieler nur Roßnagel/Roller, Die Beendigung der Kernenergienutzung durch Gesetz, 1998). Hinzu kommt, dass die Altreaktoren nach dem Atomkonsens ohnehin nur noch sehr kurz am Netz geblieben wären. Über den Atomkonsens hinaus kann es einen verfassungsrechtlichen Schutz nicht geben, da die von der Koalition zwischen CDU, CSU und FDP vorgenommene Laufzeitverlängerung verfassungswidrig ist (vgl. Bundestagsdrucksache 17/5035). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Betreiber auch bei einem Entzug der Genehmigung durch Verwaltungsakt – jedenfalls aus den folgenden Gründen – nicht mit einer Entschädigung hätten rechnen können. Denn der Entzug erfolgt um eine „erhebliche Gefährdung der Allgemeinheit“ abzuwehren (vgl. § 18 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes). Im Übrigen überwiegen die Interessen der Allgemeinheit angesichts der erheblichen Gefahrenlage das Interesse der Betreiber so stark, dass die Höhe der Entschädigung bei gerechter Abwägung auf Null zu setzen ist (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 3 des Atomgesetzes). Denn die Betreiber haben mit den – betriebswirtschaftlich abgeschriebenen – Reaktoren bereits ganz erhebliche Gewinne erwirtschaftet.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Genehmigungen der sieben ältesten AKW und des AKW Krümmel erlöschen nach der Regelung entschädigungsfrei. Die Restrommengen können dabei nicht übertragen werden, weil diese Ausweitung des atomaren Risikos auch vor dem Hintergrund des Ausbaus erneuerbarer Energien nicht vertretbar ist. Um eine Umgehung dieser Regelung zu vermeiden sind Übertragungen von Reststrommengen, die nach dem Beginn des Gesetzgebungsverfahrens für dieses Gesetz erfolgen, unwirksam. Dabei versteht es sich von selber, dass die Regelung erst ab Inkrafttreten des Gesetzes – mit Wirkung für die Vergangenheit – greift, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden muss.

Die Frist von zwei Wochen ist zum geordneten Herunterfahren der Anlagen ausreichend.

Zu Nummer 2

Aus rechtsförmlichen Gründen können in der Anlage 3 (Reststrommengen) die Angaben zu den sieben ältesten AKW und des AKW Krümmel gestrichen werden, da diese für die Zukunft nicht mehr relevant sind. Gleiches gilt für die AKW Obrigheim und Stade, die bereits stillgelegt sind.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333